

**Satzung**  
**der Gemeinde Bad Laer**  
**über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**  
**sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**  
**vom 23.06.2016**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstaufschlag oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung**

1. Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 28,- € je Sitzung. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 abgegolten.  
Absatz 1 gilt auch für Besprechungen oder Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen sind hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions(Gruppen-)vorstände.
2. Für die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld ausgezahlt.  
Soweit mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden, gibt es ein Sitzungsgeld, es sei denn, die Gesamtsitzungsdauer ist länger als drei Stunden.
4. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktions- oder Gruppensitzungen für maximal 12 Sitzungen je Jahr gewährt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden**

1. Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,-- €. § 2 Absatz 1 findet Anwendung.
2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

bis 5 Fraktionsmitglieder	50,-- € monatlich
6 bis 10 Fraktionsmitglieder	70,-- € monatlich
mehr als 10 Fraktionsmitglieder	100,-- € monatlich
3. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgender Pauschalsatz gewährt:

stellv. Bürgermeister	30,-- €
-----------------------	---------

### **§ 4**

#### **Fahrtkosten, Reisekosten**

1. Für Fahrten zu den Sitzungen wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,-- € gezahlt.
2. Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters zugrunde zu legen. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch für die Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 6

### **§ 5**

#### **Verdienstauffall**

1. Der Verdienstauffallentschädigungsanspruch wird auf höchstens 10,-- € je Stunde begrenzt. Lohnabhängig beschäftigte Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstauffall der Arbeitgeber erstattet.
2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen und Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen sind hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions(Gruppen-)vorstände.

## **§ 6**

### **Ersatz von Kinderbetreuungskosten**

1. Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
2. Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde entschädigt.
4. Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

## **§ 7**

### **Ortsräte, Ortsbürgermeister**

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Absatz 1. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
2. Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,-- € monatlich. Absatz 1 findet keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und der Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 28.02.2002 (Aufwandsentschädigungssatzung) außer Kraft.

Bad Laer, den 23.06.2016

Gemeinde Bad Laer  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Franz Vollmer  
Bürgermeister